

GELSENWASSER



GELSENWASSER AG Postfach 10 00 44 · 45808 Gelsenkirchen

Herrn
Ulrich Schmidt
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: ww-my-ge

Name: Rudolf Meyer
Telefon: 0209/708-209
Telefax: 0209/708-708

Datum: 11. Jan. 2005



**Gesetz zur Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6222**

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt,

zunächst möchten wir uns herzlich für die Beteiligung an der Anhörung zu o. a. Gesetzentwurf bedanken.

Wir nutzen die Gelegenheit gern, uns speziell auch zu den von Ihnen übersandten Fragen zu äußern. Dazu erhalten Sie beiliegend unsere Stellungnahme. An der Anhörung selbst wird aus unserem Hause als Sprecher Herr Dr. Bernhard Hörsgen, Mitglied des Vorstandes, teilnehmen.

Mit freundlichem Gruß

GELSENWASSER AG

Anlage

GELSENWASSER AG

Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen
Telefon 0209/708-0
Telefax 0209/708-650
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Amstegarten
Gelsenkirchen 45891
USt-ID-Nr.: DE 124279719

Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 500 01) 10 367 054
IBAN DE56 4205 0001 01 01 0670 54
SWIFT-BIC: WELA2333
Commerzbank Gelsenkirchen
(BLZ 420 400 40) 4 345 179
BAN DE51 4204 0040 0434 51 79 00
SWIFT-BIC: COBADE33

Aufsichtsrat
Harald Henze
Vorsitzender

Vorstand
Dr. Manfred Schöler
Vorsitzender
Dr.-Ing. Bernhard Hörsgen

Leerseite

6. Jan. 2005
ww-my / re-die-ge

**Stellungnahme GELSENWASSER AG
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
Drucksache: 13/6222**

Zu I.: Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Zu a) und b)

Die Fragestellung erweckt den Eindruck, als habe der Entwurf lediglich die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie 1 : 1 umgesetzt. Dies trifft nicht zu. Der Entwurf enthält eine ganze Reihe von Neuregelungen (wie die unter Ziff. II und III erörterten Vorschriften), die durch die Wasserrahmenrichtlinie nicht veranlasst sind. Hinzuweisen ist zudem auf die schon sichtbar gewordenen Probleme im Gesetzesvollzug. Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen der ersten Bestandsaufnahme viel zu wenig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Gewässer als „erheblich veränderte“ Gewässerkörper auszuweisen. Eine solche Ausweisung wäre beispielsweise bei der Ruhr mindestens teilweise angezeigt. Auf dieser – falsch gewählten – Grundlage ist man dann bei der Bewertung zu dem Ergebnis gelangt, dass das Ziel „Erreichung des guten Gewässerzustandes“ für 97 % der Gewässer in NRW unwahrscheinlich (85 %) bzw. unklar (12 %) ist. Dies hat zur Einstufung fast aller nordrhein-westfälischen Gewässer in die Kategorie „rot“ geführt, die suggeriert, dass auch vorher als gut eingestufte Gewässer sich verschlechtert hätten. Das Gegenteil ist aber der Fall. Die für die Trinkwasserversorgung relevanten Merkmale haben sich sämtlich verbessert, nicht zuletzt durch die Anstrengungen der nordrhein-westfälischen Wasserwirtschaft.

Interessant wäre ein Vergleich etwa mit der Praxis in den Niederlanden. Nach unserem Kenntnisstand beabsichtigt unser Nachbarstaat, einen großen Teil seiner Gewässer in die Kategorien „erheblich veränderter“ oder „künstlicher“ Wasserkörper einzuordnen.

Zu c)

Die Folgen der oben erläuterten Einstufung erschöpfen sich nicht – wie die beiden letzten Fragen (unter Pkt. d) nahelegen – auf die Verursachung von Kosten für Grundstückseigentümer, insbesondere im Hinblick auf die Gewässerrandstreifen. Die Umsetzung des Landeswassergesetzes in der dargestellten Art und Weise wird vielmehr eine Vielzahl von Bereichen und Betroffenen ganz erheblich mit Mehrkosten belasten. So würde allein das Ziel „Fischdurchgängigkeit der Ruhr“ nach einer Studie des Ruhrverbandes 230 Mio. Euro zusätzliche Investitionskosten verursachen.

Wir begrüßen, dass der Unterausschuss nach § 2 d) Abs. 1 des Entwurfs nunmehr in die Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne eingebunden ist. Um die drohenden Mehrbelastungen wirklich unter die Kontrolle des Parlaments zu bringen, sollte der Unterausschuss des Landtags aber in gleicher Weise auch in den Erlass der Rechtsverordnungen nach § 2 a) des Entwurfs eingebunden werden. Auch in diese Vorschrift ist ein Einvernehmensefordernis aufzunehmen.

Zu d)

Die Fragestellung erweckt den Eindruck, als würden die Wasserrahmenrichtlinie und das WHG für alle oberirdischen Gewässer vorschreiben, dass Oberflächengewässer binnen bestimmter Fristen einen guten Zustand erreichen müssen. Das ist jedoch nicht der Fall. Das WHG sieht das Ziel der Erhaltung oder des Erreichens eines guten ökologischen und chemischen Zustands für oberirdische Gewässer nur vor, soweit sie nicht als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden; für künstlich oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer ist lediglich die Erhaltung oder das Erreichen eines guten ökologischen Potentials vorgesehen. Die Zuordnung von Gewässern zu der einen oder anderen Kategorie muss mit Augenmaß erfolgen; die Art der Fragestellung und die bisherigen Umsetzungsschritte der Umweltverwaltung in NRW geben Anlass zur Vermutung, dass die notwendigen Differenzierungen nicht getroffen werden bzw. werden sollen.

Zu II.: Trinkwassergewinnung***Zur Frage der Belastung des Rohwassers:***

Wir sind mit der Landesregierung der Auffassung (s. Gewässergüteberichte des Landes), dass die Qualität der Gewässer in NRW sich in den letzten Jahrzehnten erheblich verbessert hat. Hier wirkt sich der mit hohem Aufwand weiterentwickelte technische Stand der Abwasserwirtschaft des Landes aus. Die Weiterentwicklung der Analytik in den letzten 15 Jahren hat insbesondere bezüglich organischer Stoffe wie Pflanzenbehandlungsmittel,

Arzneistoffe, Röntgenkontrastmittel und endokrin wirksame Substanzen zu neuen Untersuchungsergebnissen geführt, die Laien eine Verschlechterung der Qualität suggerieren. Tatsächlich liegen aber nicht erst seit heute Mikroverunreinigungen unserer Gewässer vor - wir beziehen hier ausdrücklich das Grundwasser mit ein - und werden dementsprechend auch seit Jahrzehnten in Fachkreisen unter Einschluss behördlicher Stellen diskutiert.

So hat bereits im Jahre 1998 die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) in einer Fachinformation das Thema Arzneistoffe und hormonell wirksame Substanzen aufgegriffen (Wasserinformation Nr. 54, Ausgabe 7/98 des DVGW) und in Auswertung verschiedener älterer Veröffentlichungen folgendes Fazit gezogen: „Eine gesundheitliche Gefährdung des Menschen durch Arzneimittel, inklusive der Veterinärpharmaka und Futtermittelzusatzstoffe sowie durch hormonell wirksame Stoffe (Endokrine) und Kosmetika ist nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennbar“.

Auch die Europäische Union hat bei der Abfassung der Richtlinie über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch (1998) keine Notwendigkeit gesehen, für diese Stoffklassen einen Grenzwert festzusetzen. Diese Auffassung wurde durch eine in ihrem Auftrag erstellte „*Study on endocrine disruptors in drinking water*“ (ENV.D.1/ETU /2000/0083) bestätigt. „Unter Zugrundelegung der höchsten gemessenen Konzentration einer endokrin wirkenden Substanz zur Abschätzung der Wirkung auf den Menschen erscheint es unwahrscheinlich, dass endokrine Wirkungen durch den Konsum von Trinkwasser ausgelöst werden.“

Unseres Wissens hat schließlich auch die Trinkwasserkommission des Landes NRW (TKK NRW) im Mai 2004 keine Notwendigkeit für Untersuchungen im Trinkwasser im Hinblick auf endokrin wirksame Substanzen gesehen.

Wir unterstützen in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Forderungen der Umweltministerkonferenz und anderer Gremien zur Stärkung des vorbeugenden Umwelt- und Gewässerschutzes. Einträge der o. g. Stoffgruppen sind an der Quelle zu minimieren. Sie sollten in die Länderüberwachungsprogramme für Grund- und Oberflächenwasser aufgenommen werden. Auch halten wir eine humantoxikologische Bewertung relevanter Stoffe für angebracht. Wir regen an, die TKK NRW als das berufene Fachgremium für die Trinkwasserqualität zu diesem Thema zu hören.

Eines muss dabei allerdings grundsätzlich klar sein: Null-Immissionen wird es ohne Null-Emissionen nicht geben.

Zu Fragen der Aufbereitungstechniken (Gleichwertigkeitsnachweis):

Mikroverunreinigungen können grundsätzlich sowohl im Grund- als auch im Oberflächenwasser vorhanden sein. Eine Unterscheidung nach der Art des Wasservorkommens, wie in § 47 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs noch immer vorgesehen, macht deshalb keinen Sinn. Nicht zuletzt aufgrund dieses „Geburtsfehlers“ ist § 47 Abs. 1 S. 2 auch schwer verständlich und – worauf sämtliche Beteiligten im Rahmen der Anhörung zum Referentenentwurf hingewiesen haben – überflüssig. Entgegen der Fragestellung hält die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) nämlich auch für solche Stoffe, für die kein Grenzwert angegeben wird, durchaus eine adäquate Regelung vor. Die vermeintliche „Lücke“ wird durch § 6 TrinkwV in Verbindung mit der Empfehlung des Umweltbundesamtes zu einem gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) geschlossen. Diese Empfehlung bezieht sich ausdrücklich auf die Bewertung von Stoffen im Trinkwasser, die nicht durch einen Grenzwert geregelt sind (Bundesgesundheitsblatt 3/2003). Da derartige Anforderungen nicht nur für Rohwasser aus Oberflächenwasser, sondern allgemein auch für Grundwasser gelten müssen, geht die an diese Unterscheidung anknüpfende Regelung in § 47 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs fehl. Sie ist ebenso wie die daran anknüpfende Neufassung des § 48 zu streichen.

Wenn man dennoch über zusätzliche Aufbereitungsverfahren nachdenken will, muss aus unserer Sicht zunächst der Maßstab geklärt sein:

1. *Welches ist das Aufbereitungsziel ?*

Die einzuhaltenden Grenzwerte und sonstige Anforderungen können nur wie in der bundesweit geltenden TrinkwV definiert werden. Die Festlegung von auf NRW beschränkter Anforderungen macht keinen Sinn. Sie würde zudem zu Standortnachteilen für Menschen und Unternehmen in NRW führen.

2. *Wie sehen die Kosten für zusätzliche Aufbereitungsmaßnahmen im Verhältnis zum Ergebnis aus, d.h. im Hinblick auf nachweisliche Verbesserungen der Trinkwasserqualität?*

Das Trinkwasser in NRW entspricht allen Vorgaben der EU und des darüber noch hinausgehenden deutschen Rechts. Zusätzliche Aufbereitungsanlagen nach dem augenblicklich favorisierten Verfahren der Membrantechnik (Ultrafiltration und Nanofiltration) würden den gegenwärtigen Wasserpreis an der Ruhr beispielsweise um spezifische Kosten von bis zu 200 Cent pro Kubikmeter erhöhen (einschl. der notwendigen Vor- und Nachaufbereitung und Spüwasserentsorgung).

Für eine 4-köpfige Familie würde das eine zusätzliche Belastung von bis zu 380 Euro pro Jahr bedeuten. Aber die Bürger wären nicht nur unmittelbar betroffen. Von der Ruhr her werden auch große Industriebetriebe über Sonderverträge mit Wasser versorgt. So beziehen z. B. die Opel-Werke in Bochum insgesamt 1 Mio. Kubikmeter Wasser von den Ruhrwerken und müssten jährlich mit zusätzlichen Kosten bis zu 2 Mio. Euro rechnen.

Dieses Beispiel soll an dieser Stelle genügen, mögliche strukturelle Nachteile zu verdeutlichen und die Konsequenzen für Gewerbe und Industrie unserer Region aufzuzeigen, die sich aus dem § 47 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 48 des Entwurfs ergeben können.

Zur Frage nach dem Wasserversorgungsplan:

Ein Wasserversorgungsplan ist in der WRRL nicht vorgesehen, § 50 a des Entwurfs sollte deshalb entfallen. Nach dem Entwurf sollen in dem Plan insbesondere die Wassergewinnungsgebiete mit dem nutzbaren Dargebot festen Versorgungsräumen zugeordnet werden. Der Wasserversorgungsplan soll damit offenbar dem MUNLV die verloren gegangene Zuständigkeit für die Landesplanung ersetzen und schränkt den Handlungsrahmen der Bezirksregierungen bei der Erteilung von Wasserrechten ein.

Zu III.: Abwasserbeseitigung

Der Gesetzgebungsauftrag des § 18 a Abs. 2 WHG an die Länder wird durch § 54 des Entwurfs nicht erfüllt. In § 47 a) Abs. 1 des Entwurfs ist für die Wasserversorgung die Überlassung und Übertragung der Aufgabe bzw. Pflicht ausdrücklich geregelt worden. Für die Abwasserbeseitigung ist eine parallele Regelung noch zu ergänzen.

Im Hinblick auf die drei aufgeführten Kriterien Wettbewerb, Transparenz und Verbleib der Letztverantwortung bei den Gemeinden ergibt sich dabei folgendes Bild:

- Eine Überlassung der Wasserversorgungsaufgabe von der Gemeinde auf private Dritte (= Versorgungskonzession) ist in § 47 a Abs. 1 des Entwurfs ausdrücklich vorgesehen. Sie sollte auch für die Abwasserentsorgungsaufgabe (= Entsorgungskonzession) in § 54 des Entwurfs ausdrücklich verankert werden. Die Überlassung / Vergabe einer Konzession erfolgt (in der Wasserversorgung) auch heute schon in einem Verfahren, das den drei o. g. Kriterien Rechnung trägt.
- Eine Übertragung der Wasserversorgungspflicht/-aufgabe von der Gemeinde auf private Dritte ist ebenfalls in § 47a Abs. 1 des Entwurfs ausdrücklich vorgesehen. Auch sie sollte für die Abwasserentsorgungspflicht/-aufgabe in § 54 des Entwurfs geregelt werden, um den bundesrechtlich gegebenen Rahmen auszufüllen. Es ist ohne Weiteres möglich, die Aufträge zur Abwasserentsorgung, die mit der Pflichten-/Aufgabenübertragung verbunden werden, in einem transparenten wettbewerblichen Verfahren zu vergeben. Die Letztverantwortung der Gemeinden kann dabei ebenfalls gewahrt werden, etwa durch Vereinbarung von Kontroll- und Weisungsrechten der Gemeinden gegenüber dem Pflichtenübernehmer und den Heimfall der Pflicht / Aufgabe und der Entsorgungsanlagen an die Gemeinde bei grobem Pflichtverstoß oder im Falle der Insolvenz des Pflichtenübernehmers.
- Eine Übertragung der Pflicht / Aufgabe auf die spezialgesetzlichen Verbände ist in der Wasserversorgung von vornherein ausgeschlossen; in der Abwasserentsorgung wäre zuvor eine ausdrückliche Ermächtigung im Landeswassergesetz einzuführen. Transparenz und Wettbewerb könnten auch für einen solchen nordrhein-westfälischen Sonderfall der Pflichtenübertragung vorgesehen werden; die in den Referentenentwürfen vorgeschlagenen Regelungen haben allerdings keine Pflicht zur vorherigen Ausschreibung o. ä. begründet und wären zu ergänzen. Im Hinblick auf die Letztverantwortung der Gemeinden bestehen Bedenken, wenn und soweit von den spezialgesetzlichen Verbänden ohne Ermächtigungsgrundlage bereits abgeschlossene Verträge nicht das Fortbestehen von Weisungsrechten der Gemeinde vorsehen und ohne Heimfallklausel zugunsten der Gemeinde eine unbegrenzte Laufzeit enthalten.

GELSENWASSER befürwortet eine Aufnahme aller drei Optionen in das Landeswassergesetz in der Weise, dass die vorstehenden Anregungen umgesetzt und die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Unternehmen gleichzeitig ermächtigt werden, ohne weitere Umsetzungsschritte den Gemeinden Angebote zur Überlassung oder Übertragung der Abwasserbeseitigung zu machen. Dadurch stünde den Gemeinden kurzfristig die ganze Palette der Organisationsformen zur Optimierung ihrer Abwasserentsorgung zur Verfügung. Ob und welches Angebot angenommen wird, hat dann letztlich die Kommune selbst zu entscheiden.

Zu IV.: Wasserkraft

Da GELSENWASSER von diesem Thema nicht direkt betroffen ist, möchten wir auf eine eigene Stellungnahme verzichten.